

Videüberwachung - Hinweisschilder	1	Gesellschaften – Pflicht zur Pec	4
Verfolgbarkeit Geldflüsse in öffentlichen Verträgen 1		Achtung vor Schwindlern.....	5
Neue Einheitssteuer auf Mietverträge	2	Terminaufschub Steuererklärung.....	5
Krankenschein – zertifiziertes elektr. Postfach	3		

VIDEOÜBERWACHUNG - HINWEISSCHILDER

Für alle Betriebe, welche eine Videoüberwachung durchführen ist es jetzt Pflicht, auf das Vorhandensein von Videoüberwachungskameras mittels dafür vorgesehenen Informationstafeln hinzuweisen.



All jene Personen, welche Daten mittels Videoüberwachungssystemen aufzeichnen, müssen gut sichtbare Hinweisschilder bereits an jenen Orten anbringen, die sich noch vor dem Aufnahmebereich der Kameras befinden und auf das Vorhandensein der Kameras hinweisen.

Zusätzlich müssen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der mittels Videoüberwachung aufgezeichneten Daten zu garantieren.

VERFOLGBARKEIT GELDFLÜSSE IN ÖFFENTLICHEN VERTRÄGEN

Zum besseren Verständnis gehen wir erneut auf das Thema ein: alle Verträge für die Lieferung und Erbringung von Gütern und Diensten, sowie öffentliche Bauaufträge, die nach dem 7. September 2010 zwischen einem Unternehmer und einer öffentlichen Verwaltung abgeschlossen worden sind, müssen, bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages, die Angabe des eigenen Bankkontos enthalten, über die Zahlungen laufen. (Siehe auch CONTOR INFORMIERT 01/2011)

Zulässige Zahlungsmittel sind die Bank- oder Postbanküberweisung, bzw. andere Zahlungsmethoden, die die lückenlose Verfolgbarkeit der Geschäftsvorgänge gewährleisten.

Für die Verträge, die vor dem 7. September 2010 abgeschlossen wurden, räumt das Gesetz eine Frist von 180 Tagen für die Anpassung ein, wobei die Anpassung mittels eines Zusatzvertrages zum bestehenden Vertrag zu erfolgen hat, wie das von den Richtlinien der Kontrollbehörde für öffentliche Verträge empfohlen wird. Die Verfolgbarkeit der Geldflüsse betrifft die gesamte Reihe der Unternehmen, inklusive Subunternehmen, die Mieten sowie die Empfänger öffentlicher Finanzierungen und die Vor- und Ausführungsprojekte vor der Vergabe.

Pflichten für Rechtsträger, die den Bestimmungen zur Verfolgbarkeit unterliegen:

1. Nutzung von eigenen Bank- oder Postbankkonten, die öffentlichen Aufträgen vorbehalten sind, auch wenn nicht exklusiv. Daraus folgt, dass sowohl die Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer als auch die Zahlungen des Auftragnehmers an die Subunternehmer und von diesen an andere Unternehmern über ein eigenes Bankkonto abgewickelt werden müssen. In anderen Worten heißt das, dass das Gesetz für die ganze Reihe der Unternehmer die Pflicht vorsieht, eigene Bank- oder Postbankkonten zu eröffnen, über die alle Geldbewegungen (Zahlungen und Inkasso) zu erfolgen haben.
2. Durchführung der Geldbewegungen für die besagten öffentlichen Aufträge ausschließlich mit Bank- oder Postüberweisungen oder anderen Zahlungsmethoden, die die vollständige Verfolgbarkeit der

Geschäftsvorgänge gewährleisten

3. In den Zahlungsanweisungen für jeden Geschäftsvorgang ist immer die Kennnummer der Ausschreibung (CIG) und, wo dies im Sinne des Artikels 11 des Gesetzes vom 16. Januar 2003, Nr. 3, erforderlich ist, der Projektcode (CUP).

Die Verfolgbarkeit der Geldflüsse findet für folgende Verträge Anwendung:

- Verträge für die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, auch jene die zur Gänze oder teilweise vom Anwendungsbereich des Kodex laut Titel II, Teil I desselben ausgeschlossen sind;
- Konzessionen für öffentliche Arbeiten und Konzessionen für Dienstleistungen im Sinne des Artikels 30 des Vertragskodex
- Public-Privat-Partnerschaftsverträge, inklusive Leasingverträge
- Verträge für Unterpacht und Weitergabe von Lieferungen
- Verträge für Regiearbeiten, inklusive Direktaufträge.

Es muss nicht unbedingt ein eigenes Konto eröffnet werden, es kann auch das bereits bestehende Bankkonto verwendet werden. Diese muss aber von der Bank also Konto für öffentliche Aufträge gekennzeichnet werden.

NEUE EINHEITSSTEUER AUF MIETVERTRÄGE

Nach längerem Hin und Her ist sie nun doch in Kraft getreten, die neue Einheitssteuer (ital. „cedolare secca“) auf Mieterträge. Vorab ist zu sagen, dass die Einheitssteuer nicht verpflichtend ist, sondern vom Steuerzahler gewählt werden kann.

Diese betrifft nur natürliche Personen, welche Wohnungen (evtl. samt Zubehöreinheiten) vermieten. Die neue Einheitssteuer betrifft also nicht die Vermietung von Geschäften, Grundstücken, Gewerbebauten usw. bzw. kann nicht von Unternehmen, Freiberuflern und nicht gewinnorientierten Körperschaften angewandt werden.

Die Vorteile auf einem Blick:

1. Die Einheitssteuer wird auf die im Mietvertrag festgesetzte Miete angewandt und beträgt 21% für die freien Mietverträge und 19% für die konventionierten (oder „begünstigten“) Mietverträge (sogenannten 3+2 Verträge)
2. die Einheitssteuer ist vor allem für höhere Einkommenskategorien (ab 28.000 Euro Bruttoeinkommen) interessant
3. Die Einheitssteuer ersetzt die Einkommenssteuer, die regionale Einkommenssteuer und - sofern in der Gemeinde geschuldet - die kommunale Einkommenssteuer, die Registergebühren (2%) auf den Mietzins und die Stempelmarken
4. die Einheitssteuer kann wahlweise auch nur von einigen Miteigentümern angewandt werden bzw. auch nur für einzelne Wohnungen

Kein Vorteil ohne einen Nachteil:

1. die Einheitssteuer wird auf 100% des Mietbetrages angewandt (also ohne pauschalen Abschlag von 15% bzw. 40,5% bei konventionierten Mieterträgen)
2. eine Mietanpassung aufgrund der Inflation während der Mietdauer ist nicht möglich (d.h. bei hoher Inflation verliert der Mietzins zunehmend an Kaufkraft)

Im Zuge der Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmung wurden natürlich auch die Strafbestimmungen für unterlassene Erklärung der Mieten bzw. die unterlassene Registrierung von Mietverträgen erheblich verschärft. So wurde die Verwaltungsstrafe auf nicht oder in zu geringem Ausmaß erklärte Mieterträge auf 200% erhöht. Außerdem haben die Mieter die Möglichkeit, einen nicht registrierten Mietvertrag selbst zu registrieren und erlangen dadurch das Recht, ab dem Tag der Registrierung und für 4+4 Jahre in der Wohnung zu bleiben, wobei sie als Mietzins nur den dreifachen Katasterertrag zahlen müssen (was sehr wenig ist!). Diese verschärften Maßnahmen sollen dazu führen, dass viele versteckte Mietverträge oder Scheinleihverträge aufgedeckt werden. Sollten auch Sie nicht registrierte Mietverträge, Mietverträge mit nur teilweise erklärten Einnahmen bzw. Scheinleihverträge von Wohnungen haben, so können Sie bis 6. Juni 2011 die Registrierung dieser Verträge vornehmen.

Hier eine Übersicht der Vor- und Nachteile des neuen Systems

	Einheitssteuer (neu)	Normale Besteuerung (alt)
Steuergrundlage	100% des Mietzinses	85% des Mietzinses bzw. 59,5% des Mietzinses bei den konvent. Mietverträgen
Jährliche Registergebühr	Nein	Ja, 2% des Mietzinses
Stempelmarke auf Vertrag	Nein	Ja
IRPEF Staatssteuer	Wird durch 21% Einheitssteuer ersetzt (bei konvent. Verträgen durch 19%)	Ja gestaffelt nach Einkommen (Progression von 23% bis 43%)
IRPEF Regionalsteuer	Nicht geschuldet	Ja (in Südtirol z. B. 0,9%)
IRPEF Gemeindesteuer	Nicht geschuldet	Ja (In Südtirol in 15 Gemeinden eingehoben)
ISTAT Aufwertung (jährlich)	Nicht erlaubt für die ganze Laufzeit des Vertrages bzw. für die Zeit der wahlweisen Anwendung der Einheitssteuer	Ist möglich
Steuerabzüge für persönliche Unkosten	Können nicht geltend gemacht werden (sofern nur Mieten mit Einheitssteuer erklärt werden)	Können geltend gemacht werden
Zählt zu Gesamteinkommen	Ja (100% der Grundlage)	Ja (85% bzw. 59,5% der Grundlage)
Steuervorauszahlung	Für 2011 85% innerhalb 16.6.	99% auf evtl. Steuerbelastung
Verträge am 7.4.2011 in Kraft und Termin für die Einzahlung der Reg.gebühr am 7.4.2011 abgelaufen	Option in UNICO 2012 (nächstes Jahr) und Zahlung Akonto 85% in UNICO 2011	
Verträge mit Fälligkeit Registergebühr im Zeitraum 07.04.2011 bis 06.06.2011	Option mit Mod. 69 für Einheitssteuer innerhalb 06.06.2011: keine Registergebühr und keine Stempelgebühren (auf evtl. neuen Vertrag) geschuldet	Zahlt Registergebühr innerhalb 06.06.2011 und bleibt im alten System
Option verpflichtend	Für ein Jahr und für Restdauer Vertrag (man kann nach einem Jahr wieder anders wählen)	Keine Verpflichtung

Zusammenfassend:

- Sollten Sie Ihren Mietvertrag bereits im Jahr 2011 abgeschlossen oder (bis zum 07/04/2011) verlängert (= jährliche Registergebühr bezahlt) haben, so können Sie in der Steuererklärung für das Jahr 2011 (UNICO 2012) im Juni 2012 die Option nachholen. Die bereits bezahlten Registergebühren können nicht mehr zurückverlangt werden.
- Sollte der Vertrag in der Zeit vom 07/04/2011 bis zum 06/06/2011 anlaufen oder seine jährliche Fälligkeit haben, kann innerhalb des **06/06/2011** die neue Besteuerung gewählt werden (mittels Option auf dem Mod. 69, beim Steueramt abzugeben, oder mittels des EDV-Programms „Siria“ der Finanzverwaltung). In diesem Fall sind weder für die Erstregistrierung noch für die jährliche Verlängerung die Registergebühren geschuldet.
- Bei neuen Mietverträgen ist die Option bei der Anmeldung/Registrierung vorzunehmen.

Jedenfalls ist die Option für die Einheitssteuer dem Mieter vorab mittels Einschreibebrief mitzuteilen, wobei der Mieter kein Mitspracherecht hat.

Sollten Sie Fragen zu Ihren bestehenden Mietverträgen haben und eine Konvenienzberechnung für eine eventuelle Option benötigen, melden Sie sich bitte umgehend bei uns im Büro.

KRANKENSCHHEIN – ZERTIFIZIERTES ELEKTR. POSTFACH

Nur mehr für einen kurzen Zeitraum, bis zum 18. Juni 2011, haben die Arbeitgeber die Möglichkeit, von den Mitarbeitern einen Krankenschein in Papierform zu verlangen. Nach diesem Datum wird dieser nur mehr in digitaler Form übermittelt. Der Arbeitgeber muss sich deshalb ein Zertifiziertes Elektronisches

Postfach (Posta elettronica certificata – PEC) und/oder einen PIN-Kodex zulegen, um auf der INPS-Internetseite (www.inps.it) den entsprechenden Zugang zu erhalten.

In allen Fällen von Abwesenheit des Mitarbeiters wegen Krankheit wird der Krankenschein in telematischer Form vom Arzt direkt dem INPS übermittelt. Der Arbeitnehmer kann den Arzt nach der Protokollnummer der Übermittlung fragen, mit dem der Krankenschein verschickt wurde. Zusätzlich ist es noch möglich, eine Kopie des Krankenscheines in Papierform oder diesen im .pdf-Format per E-Mail zugeschickt zu bekommen.

Die vom Arzt vorgenommene telematische Übermittlung des Krankenscheines ersetzt die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber den Krankenschein innerhalb von zwei Tagen nach Beginn der Krankheit auszuhändigen.

Der Arbeitnehmer bleibt weiterhin verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich seine Abwesenheit und den Aufenthaltsort für eine eventuelle Kontrollvisite mitzuteilen, sollte diese nicht mit dem Wohnsitz oder dem Ort der Ansässigkeit übereinstimmen.

Es besteht des weiteren die Pflicht des Arbeitnehmers, auf ausdrücklicher Anfrage des Arbeitgebers ihm die Protokollnummer mitzuteilen, mit dem der Arzt dem Inps des Krankenschein dem Inps übermittelt hat.

Der Arbeitnehmer kann seinen eigenen Krankenschein über die Internetseite des Inps anschauen oder ausdrucken, indem er die eigene Steuernummer und die Protokollnummer des Krankenscheins angibt. Wenn er sich vorher über die Internetseite des INPS registriert, so besteht die Möglichkeit, sämtliche eigene Krankenscheine aufzurufen oder das automatische Versenden an da eigene Zertifizierte Elektronische Postfach (PEC) zu beantragen.

Der Arbeitgeber muss, damit er den Krankenschein erhält, über eine Zertifiziertes Elektronisches Postfach (PEC) und/oder über einen PIN-Kodes verfügen, um auf die Internetseite des Inps (www.inps.it) Zugriff zu erlangen.

Nur für den kurzen Zeitraum bis zum 18. Juni 2011 kann der Arbeitgeber vom Angestellten den Krankenschein in Papierform verlangen. Nach diesem Datum ist es vorgesehen, dass dieser nur in digitaler Forma übermittelt wird.

Falls der Arbeitgeber wünscht, können ihm die Krankenscheine der eigenen Mitarbeiter an das eigene Zertifizierte Elektronische Postfach (PEC) zugesandt werden. Er braucht in diesem Fall nur einen Antrag mittels E-Mail vom eigenen Zertifizierten Elektronischen Postfach (PEC) (an welches die Krankenscheine dann geschickt werden sollen) an das Zertifizierte Elektronische Postfach (PEC) der zuständigen Inps Stelle schicken und die Matrikelnummer sowie das Format angeben, in welchem die Dokumente übermittelt werden sollen: TXT, XML oder bei. Das Zertifizierte Elektronische Postfach (PEC) für die Inps Bozen lautet direzione.provinciale.bolzano@postacert.inps.gov.it.

GESELLSCHAFTEN – PFLICHT ZUR PEC

Schön langsam wird es ernst mit der Pflicht zur Einrichtung eines zertifizieren elektronischen Postfaches (PEC) für im Jahr 2008 bereits bestehende Gesellschaften. Dieses muss in Folge der Handelskammer mitgeteilt werden, damit es auf dem Handelskammerauszug aufscheint.

Wie bereits im Rundschreiben **CONTOR INFORMIERT** 05/2009 angekündigt, müssen jene Gesellschaften, welche am 28/11/2008 bereits bestanden haben, innerhalb **29. November 2011** ein eigenes zertifiziertes elektronisches Postfach einrichten und dies der Handelskammer mitteilen.

Die Einrichtung nehmen alle gängigen Anbieter von Internet-Dienstleistungen vor, so z.B. Raiffeisen Online, Brennercom, Telecom, Legalmail, Aruba, usw. Mittlerweile gibt es signifikante Preisunterschiede bei den Jahresgebühren, natürlich auch abhängig von den angebotenen Diensten (z.B. SMS-Mitteilung bei neu eingegangener Post).

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor, es sind nicht unerhebliche Strafen für die Verwalter für eventuelle Unterlassungen vorgesehen.

Wenn Sie es wünschen, können wir die Reservierung und Einrichtung der PEC-Adresse und die nachfolgende Mitteilung an die Handelskammer für Sie erledigen. Melden Sie sich bitte in diesem Fall innerhalb **September 2011** bei uns.

Nähere Infos auch unter: http://www.provinz.bz.it/de/downloads/Fragen_zur_PEC.pdf

ACHTUNG VOR SCHWINDLERN

Seit einiger Zeit bietet ein „Berater“ aus der Hauptstadt seine Dienste an: besonders günstige Finanzierungen, Verkaufsberatung, Investoren aus dem Ausland die ihr Vermögen in einen Südtiroler Betrieb investieren wollen.

Was auf den ersten Blick als besonders günstig erscheint ist beim genauen Durchlesen des „Beratungsvertrages“ als Halsabschneiderei erkennbar: ohne Garantie für den Erfolg verlangt der „Berater“ ein horrendes Honorar und will man vom Vertrag zurücktreten dann ist ein Großteil des Honorars trotzdem geschuldet. Auch steht im Vertrag nicht das was mündlich versprochen wird.

In einem Fall hat sich ein Kunde vor Unterschrift des Vertrages an uns gewandt und wir haben den Vertrag so abgeändert, dass das mündlich vereinbarte Honorar (wesentlich niedriger als im Vertragsvorschlag) erst geschuldet ist wenn der Auftrag mit Erfolg ausgeführt ist. Daraufhin haben wir vom „Berater“ nichts mehr gehört. Deshalb ACHTUNG: lassen Sie sich nicht von verlockenden Angeboten und versprochenen „Wundern“ blenden; bevor Sie einen Vertrag unterschreiben lassen Sie diesen von Fachleuten überprüfen, denn so viel Zeit muss sein, auch wenn der „Berater“ noch am selben Tag zurück nach Rom muss oder sofort ins Ausland fährt.

TERMINAUFSCHUB STEUERERKLÄRUNG

Alle Jahre wieder, einmal früher einmal später: es gibt wieder ein Dekret des Ministerpräsidenten, mit welchem wir bereits im vorigen Jahr einige Zahlungsfälligkeiten im Zusammenhang mit der Steuererklärung verschoben wurden. Aber eben nicht alle. Grund dafür ist die bis heute fehlende Veröffentlichung der neuen „Sektorenstudien“ und die Einheitssteuer auf Mieterträge.

Das Dekret für den Terminaufschub ist am 14. Mai im Amtsblatt veröffentlicht worden und somit bereits in Kraft. Zum Unterschied des letzten Jahres gilt der Terminaufschub für alle physischen Personen, während für die Gesellschaften nur mit Sektorenstudien der Aufschub angewendet werden kann.

Die neuen Fälligkeiten sind:

Innert Donnerstag 16. Juni zu zahlen

Innert Donnerstag 16. Juni sind folgende Zahlungen fällig, weil deren Termin nicht aufgeschoben wurde:

- die Gemeindeimmobiliensteuer ICI;
- die Steuern auf das Einkommen (Saldo 2010 und erste Vorauszahlung für 2011 an IRES, IRAP und Ersatzsteuern) der Gesellschaften, für deren Tätigkeit es keine Sektorenstudien (studi di settore) gibt;
- selbstverständlich auch alle anderen „normalen“ Steuern wie z.B. die laufende monatliche MwSt.;

Innert Mittwoch 06. Juli zu zahlen (falls nicht noch eine Verschiebung kommt)

Der „normale“ Zahlungstermin 16. Juni wird zinsfrei aufgeschoben auf Mittwoch 06. Juli für alle natürlichen Personen und für Gesellschaften mit Sektorenstudien (studi di settore) und zwar für folgende Steuern/Abgaben:

- **AUFGESCHOBEN WERDEN:** die Steuern auf das Einkommen, also Saldo 2010 und erste Vorauszahlung für 2011 an IRPEF, IRES, IRAP und INPS-Pensionsbeiträge;
- die Handelskammergebühr;
- **NICHT AUFGESCHOBEN WERDEN:** die Gemeindeimmobiliensteuer ICI, selbstverständlich auch alle anderen „normalen“ Steuern wie z.B. die laufende monatliche MwSt.;

Innert Montag 18. Juli

Anstatt zum „normale“ Zahlungstermin des 16. Juni (oder zum aufgeschobenen Termin vom 06. Juli) kann auch erst am 18. Juli (oder aufgeschoben am 05. August) bezahlt werden, allerdings mit einem Zinsaufschlag. Dieser beträgt 0,4 % für das eine Monat Aufschub.

Es grüßt freundlichst

CONTOR



Dr. Werner Teutsch